

Gemeinderatsbeschlüsse 19.6.2019:

TOP 5

Antrag des Ausschusses für Soziales und Gesundheit betreffend Übernahme der Abgangsdeckung 2018 des Gesundheits- und Sozialsprengels

„Zur Abdeckung des Betriebsabganges des Gesundheits- und Sozialsprengels Schwaz im Rechnungsjahr 2018 gewährt die Stadtgemeinde Schwaz einen Zuschuss in der Höhe von € 24.328,35.- . Die Bedeckung dieser Summe erfolgt aus 1/424+777 „Beitrag Gesundheits- und Sozialsprengel“. “

TOP 6

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Dr.-Karl-Psenner-Straße 56, Hofermarkt

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 13.03.2018, Zahl BP 173, im Bereich Dr.-Karl-Psenner-Straße 56, Gst.Nr. 848, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 7

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 14

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.06.2019, Zahl BP 192, im Bereich Lahnbachgasse 14, Gst.Nr. 221, 222, .229, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 8

Antrag des Sportausschusses betreffend Errichtung Speicherteich Beschneigungsanlage Lift Kellerjochbahn

„Das beiliegende Parteienübereinkommen gem. § 49 WWSG vom 31.5.2019 wird genehmigt. „

TOP 9

Antrag des Sportausschusses auf Einführung eines Schibusses zum Wintersportgebiet Kellerjoch/Grafenast in der Wintersaison 2019/20

„Die Stadtgemeinde Schwaz errichtet für den Wintersportbetrieb 2019/2020 im Schigebiet Kellerjoch/Grafenast an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen einen direkt von Schwaz aus (Einstiegsstelle Schwimmbad / Sportzentrum) geführten Wintersportbus. Die Busse werden mit Transportkörben für Rodeln und Ski ausgestattet, um die Fahrgastkapazität im Bus zu erhalten.

Die Betriebszeiten sind Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 9:00 bis 16:00 Uhr (letzte Bergfahrt 15:00 Uhr, letzte Talfahrt 16:00 Uhr), der Wintersportbus wird im Stundentakt geführt. Für die Benützung werden von den Passagieren € 2.- für Hin- und Rückfahrt eingehoben. Gebührenbefreit sind: Kinder bis 14 Jahre, Inhaber von Sportpässen (Kinder und Jugendliche) sowie von Schilift-Saisonkarten.

Als Bedingung für die Umsetzung gilt, dass die Gemeinde Pill im Bereich Gasthof Hubertus – Hotel Frieden ein beidseitiges Halteverbot verordnet, um die Durchfahrtsmöglichkeit für den Busdienst abzusichern.

Die Bedeckung erfolgt aus 1/875-755030 Verlustabdeckung Bergbus.“

TOP 10

Antrag des Kulturausschusses betreffend Orgelsanierung im Kloster

„Die Stadtgemeinde Schwaz fördert die Neuerrichtung und Sanierung der Orgel in der Kirche des Franziskanerklosters mit einem Betrag von einem Drittel des Gesamtvolumens, das sind nach den dzt. Schätzungen € 90.000,--, somit für die Stadtgemeinde Schwaz € 30.000,--.

Der Betrag ist in das Budget 2020 aufzunehmen und nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage der Rechnungen auszuzahlen. „

TOP 11

Antrag des Stadtrates betreffend Nachbeschaffung eines Traktors

„Die Stadtgemeinde Schwaz beschafft von der Fa. Oberhofer einen Traktor zur Gehsteigräumung und zum Einsatz in verschiedenen Bereichen im Sommer zum Preis von € 140.000,--.

Darüber hinaus sind Aufsätze für die Streuvorrichtung und den Pflug zum Preis von ca. € 50.000,-- anzukaufen. Für das bestehende Gerät werden € 15.000,-- als Restwert von der Fa. Oberhofer geleistet.

Die Finanzierung erfolgt im Jahre 2020, weshalb der Gesamtbetrag in das Budget 2020 aufzunehmen ist. „

TOP 12

Antrag des Ausschusses für Landwirtschaft und Forst betreffend Beschaffung eines Nachsaatgerätes

„Die Stadtgemeinde Schwaz stellt für die Beschaffung eines Nachsaatgerätes für die Schwazer Landwirtschaft Geldmittel in der Höhe von € 9.000,-- zur Verfügung, wobei aus der Budgetposition 1/742000-777000 € 5.000,-- und aus dem Budget 2020 weitere € 4.000,-- zur Verfügung gestellt werden. „

TOP 13

Antrag des Ausschusses für Schule und Bildung betreffend Bestellung von SchulassistentInnen und Sprachstützkräften

„Die Stadtgemeinde Schwaz fördert die Schwazer Schuljugend, die Integration und die Inklusion an den Pflichtschulen im Schuljahr 2019/20 durch die Bereitstellung von Schulassistentinnen, Betreuungskräften für die Mittagsbetreuung und die Tagesbetreuung sowie die Anstellung von 2 Stützkräften für die Sprachförderung in den Volksschulen und stellt dafür die notwendigen Mittel bereit. Die Förderungen des Landes (Schulassistentinnen ca. 80%, Sprachstützkräfte 50%) werden beantragt und die Vereinnahmung wird genehmigt.
Die Bedeckung ist gegeben. „

TOP 14

Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Schwaz

„Die beiliegende Richtlinie zur Förderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Schwaz wird genehmigt und zum Beschluss erhoben. „

TOP 15

Antrag des Bürgermeisters betreffend Errichtung von Trinkwasserkraftwerken

„Die Stadtwerke Schwaz GmbH werden beauftragt, zeitnah weitere Trinkwasserkraftwerke zu errichten, die dafür notwendigen Investitionen sind vorzunehmen und die Anlage in das Netz einzugliedern. „

TOP 16a

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone im Paulinumweg beim Bischöfl. Gymnasium

„Für den Innenhof innerhalb des Bischöflichen Gymnasiums Paulinum zwischen der Turnhalle (Paulinumweg 1) und dem Schulgebäude wird für den gesamten Platz ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des

Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen sowie einer Bodenmarkierung (weiße Linie mit Text) ‚Feuerwehrzone‘.

TOP 16b Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone im Paulinumweg beim Hannak-Gebäude

„Für den Bereich zwischen dem Hannak-Gebäude, Paulinumweg 5, und dem Bischöfl. Gymnasium, Paulinumweg 3, werden für den im beiliegenden Lageplan eingetragenen blau markierten Bereich zwei Halte- und Parkverbotsbereiche gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen sowie einer Bodenmarkierung (weiße Linie mit Text) ‚Feuerwehrzone‘.

TOP 16c

Antrag des Bürgermeisters betreffend Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Nebenfahrbahn der Bundesstraße beim Sportzentrum

„Für den Bereich der Nebenfahrbahn zur B 171 Tiroler Straße beim Sportzentrum wird für den im beiliegenden Lageplan eingetragenen Bereich der Zufahrt zur Schule und dem Hannak-Gebäude ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16d

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Arzbergstraße bei der Notzufahrt zum Schwimmbad

„Für die Zufahrtsstraße beginnend von der Arzbergstraße entlang der Objekte Innsbrucker Straße 73 und 73a zum Notausgang des Schwimmbades wird für den westseitigen Fahrbahnrand ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 sowie den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16e

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Innsbrucker Straße bei der Notzufahrt zum Schwimmbad

„Für den Bereich unmittelbar vor der Notzufahrt von der äußersten Innsbrucker Straße zum Schwimmbad zwischen dem Saunagebäude und dem Parkdeck (Innsbrucker

Straße 72a) wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 sowie einem Pfeil jeweils in Richtung des anderen Verkehrszeichens aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16f

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Innsbrucker Straße zwischen dem Haus Nr. 70 und der Notzufahrt zum Schwimmbad

„ Für den westseitigen Fahrbahnrand der Innsbrucker Straße wird ab der gemeinsamen Grundgrenze Innsbrucker Straße 70/71 bis inklusive Notzufahrt zum Schwimmbad ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 sowie den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16g

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Dr.-Körner-Straße zwischen der Spitalskirche und dem Schwesternheim

„ Für den westseitigen Fahrbahnrand der Dr.-Körner-Straße wird ab der Spitalskirche bis inklusive Zufahrt Dr.-Körner-Straße 2 (Schwesternheim) ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16h

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone im Bereich der Wohnanlage Archengasse 24 – 24c (Eglo, MWM)

„ Für die privaten Verkehrsflächen im Bereich der Wohnanlage Archengasse 24 – 24c werden Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 jeweils mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 sowie den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ bzw. „gesamter Bereich“ und „gesamter Bereich ausgenommen Parkplätze MWM“ jeweils gem. § 54 StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen gemäß dem als integrierenden Bestandteil dieser Verordnung beiliegenden Lageplan verordnet. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16i

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Falkensteinstraße bei der Wohnanlage Falkensteinstraße 5a – 5d

„ Für den Zufahrtsbereich und den Innenhof der Wohnanlage Falkensteinstraße 5a – 5d wird für den gesamten Platz ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem weiteren Zusatz „gesamter Bereich“ gem. § 54 StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 16j

Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone in der Husslstraße im Bereich der Wohnanlage Husslstraße 27a – 27d und 29 – 29c

„ Für den nordwestseitigen Fahrbahnrand der Zufahrtsstraße zur Wohnanlage Husslstraße 27a – 27d wird ab der Tiefgarageneinfahrt bis zum Grundstücksende und für den südöstlichen Fahrbahnrand ab der Husslstraße (Landesstraße) bis zum rückseitigen Zugang des Objektes Husslstraße 29 ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 sowie den weiteren Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegenden Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

PARTEIENÜBEREINKOMMEN GEM. § 49 WWSG

abgeschlossen zwischen den Parteien:

1. **Republik Österreich** (Österreichische Bundesforste), vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, FB Oberinntal, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, kurz „ÖBf AG“
2. **Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H.** (FN 50351x), Innsbrucker Straße 73, 6130 Schwaz, kurz „Liftgesellschaft“
3. **Stadtgemeinde Schwaz**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Hans Lintner, Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz,
4. **Gemeinde Pill**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Hannes Fender, Dorf 9, 6136 Pill,
5. Herrn **Franz Kirchmair**, Schlinglberg 9a, 6130 Schwaz
6. Herrn **Florian Kirchmair**, Schlinglberg 2, 6130 Schwaz
7. Herrn **Andreas Hussl**, Schlinglberg 6a, 6130 Schwaz, letztere unter 5. bis 7. angeführten Parteien
8. Weidgemeinschaft Schwaz-Pill, vertreten durch **Obmann Hans Kirchmair**, Pillbergstraße, 6136 Pill,
kurz „Berechtigte“.

wie folgt:

I.

Die gegenständliche Vereinbarung dient dem angemessenen **Ausgleich für die Einschränkung des Weidefutterertrages** im Bereich des Schigebietes „Kellerjochbahn“, welche das Projekt „Schneeanlage Kellerjoch, Ausbau mit Speicher Spielboden“ nach sich zieht.

Konkret festgelegt werden die im Einreichprojekt 2018 zum Projekt „Schneeanlage Kellerjoch, Ausbau mit Speicher Spielboden“ enthaltenen Maßnahmen, wobei die der vorliegenden Vereinbarung angefügte Plandarstellung wesentlicher Bestandteil derselben wird.

Vom gegenständlichen Projekt betroffen sind Gst.Nr. 1557 KG 87006 Pill und Gst.Nr. 2280/1 KG 87007 Schwaz, beide im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), sowie Gst.Nr. 2281 KG 87007 Schwaz im Eigentum der Stadtgemeinde Schwaz.

Folgende Servitutenregulierungsurkunden entfalten im Projektbereich Rechtswirkungen:

- Urkunde 17971/850 vom 31.12.1875

- Urkunde 4155/15 vom 11.4.1867
- Urkunde 13158/620 vom 23.7.1868

Berechtigte:

- KG Schwaz: EZ 1012 (Franz Kirchmair)
- KG Schwaz: EZ 90060 (Florian Kirchmair)
- KG Schwaz: EZ 90058 (Andreas Hussl)
- KG Pill: Gemeinde Pill
- KG Schwaz: Stadtgemeinde Schwaz

Mit vorliegendem Parteienübereinkommen wird eine Neugestaltung der Weiderechtsausübung einvernehmlich zwischen allen Beteiligten konstituiert. Dieses Übereinkommen bedarf in Ansehung der Bestimmungen des § 31 Abs. 3 iVm § 49 WWSG zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung der Agrarbehörde.

II.

Die Vertragsteile verständigen sich nunmehr zur Sicherstellung der Ausübbarkeit der Weiderechte darauf, dass der mit der projektierten Errichtung des Speicherteiches auf Gst 2280/1 einhergehende Verlust der Weidefläche durch Rodungsflächen für neue Weideflächen 1:1 auszugleichen ist.

Die ÖBf AG stellt direkt im Anschluss an die derzeit bestehenden Pistenflächen Zug um Zug mit der Realisierung des Vorhabens – soweit dieses zur Einschränkung der Futtergrundlage führt – Ersatzrodungsflächen zur Verfügung, die den Futterertragsentgang aufwiegen. Diese Rodungsflächen sind dem angeschlossenen Lageplan zu entnehmen.

Die Liftgesellschaft verpflichtet sich zeitgleich mit der Projektrealisierung zur Abstockung dieser Rodungsflächen und übernimmt überdies die Stockrodung, Planierung und die Begrünung dieser Flächen auf ihre Kosten.

Dazu ist die Begrünung der Flächen spätestens 1 ½ Jahre nach Baubeginn abzuschließen und zur Weidenutzung zur Verfügung zu stellen. Generell ist standortgerechtes Samen- und Pflanzenmaterial zu verwenden und eine Bodendeckung von 70–80 % anzustreben.

Hinsichtlich der fachgerechten Durchführung der vereinbarten Kultivierungsmaßnahmen und damit der ordentlichen Erfüllung dieses Vertragspunktes unterwerfen sich die Parteien für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bzw. im Streitfall dem Ergebnis eines einzuholenden Gutachtens eines Amtssachverständigen der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung oder eines Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Tirol.

III.

Des Weiteren verpflichtet sich Zuge der vorliegenden Vereinbarung die Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. gegenüber der Gemeinschaft der Weideberechtigten wie folgt:

1. In Abgeltung des aufgrund der nunmehrigen Beschneidung der Weideflächen zu erwartenden Minderbewuchses auf der servitutsbelasteten Fläche des Gstes 2280/1 leistet die Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. den servitutsberechtigten Astenbesitzern pro Jahr und Berechtigten eine Abgeltung in Form einer Kartengutschrift in Höhe von insgesamt je Euro 400,- (i.W.: Euro vierhundert) bis spätestens 1.12. eines jeden Jahres.

2. Die Projektwerberin Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich dazu, über den Bauzeitraum eine entsprechende Baustellensicherung auch gegen Weidevieh vorzunehmen. Im Konkreten ist der Baustellenbereich durch einen Weidezaun abzuzäunen, wobei aber nur der unumgänglich notwendige Bereich abgezäunt werden darf.
3. Die Liftgesellschaft räumt den Berechtigten außerdem das Recht ein, das für das gegenständliche Projekt nicht benötigte Wasser zum alpwirtschaftlichen Zweck der Viehtränke in der Art zu nutzen, dass ein von den Berechtigten gemeinsam an einem geeigneten Platz aufzustellender Wassertrog alljährlich während der urkundlichen Weidezeit kontinuierlich mit Wasser versorgt wird. Im Falle von Beeinträchtigungen des Wasserdargebotes aufgrund von natürlichen Ereignissen oder höherer Gewalt kann jedoch die Liftgesellschaft nicht zur Haftung herangezogen werden. Diese Wassernutzung ist ausschließlich als Viehtränke im Rahmen der Ausübung des urkundlichen Weiderechtes gestattet.

4. Die Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich auf die Dauer des Bestandes der Liftanlage, einmal alle 2 Jahre eine flächendeckende Düngung der gesamten beschneiten Pistenfläche bis zur Bergstation am „Hecher“ im Ausmaß von 14,5 m³ pro Hektar jeweils bis 1.12. eines jeden Jahres durchzuführen. Der dazu benötigte Dünger wird seitens der Weideberechtigten kostenlos ab Hof gestellt, der Transport der Düngemittel zu den Weideflächen ist seitens der Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. vorzunehmen.

Sollte die Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nicht nachkommen, steht es der Gemeinschaft der Weideberechtigten frei, diese Düngearbeiten beim Maschinenring Tirol in Auftrag zu geben und die diesbezüglich entstehenden Kosten der Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. in Rechnung zu stellen.

5. Die Projektwerberin Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich dazu, über den Bauzeitraum eine entsprechende Baustellensicherung auch gegen Weidevieh vorzunehmen. Im Konkreten ist der Baustellenbereich durch einen Weidezaun abzuzäunen, wobei aber nur der unumgänglich notwendige Bereich abgezäunt werden darf.

Festgehalten wird, dass sämtliche durch die gegenständlich projektierten Maßnahmen notwendig gewordenen Verkehrssicherungspflichten zu Lasten der Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. gehen. Sollten beispielsweise also Zäune zur dauernden Absicherung der neugeschaffenen Maßnahmen errichtet werden, geht deren Erhaltung ausschließlich zu Lasten der Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H.

6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der projektgegenständliche Speichersee der Schneerversorgung der Schipisten dient, ein Sommerbetrieb ist außerhalb des abgezäunten Bereichs nicht vorgesehen. Für den Fall, dass zukünftig eine Inanspruchnahme des Speichersees – zu welchen Zwecken auch immer – im Sommer geplant sein soll, ist diesbezüglich mit der Gemeinschaft der Weideberechtigten eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, welche auf die genau geplanten Maßnahmen Bezug nehmen kann.
7. Letztlich wird vereinbart, dass auf der gesamten Weidefläche weder in den Winter noch den Sommermonaten eine Parkplatznutzung (ausgenommen sämtliche Manipulationen im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten) stattzufinden hat. Für den Fall eines diesbezüglichen Verstoßes wird die Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft

schaft m.b.H. der Gemeinschaft der Weideberechtigten gegenüber schadenersatzpflichtig, hat diese also schad- und klaglos zu halten.

IV.

Die mitbeteiligten Grundeigentümer hinsichtlich der belasteten Grundstücke erklären sich mit den vereinbarungsgegenständlichen Verfügungen betreff der Weidebelastungen ihrer Grundstücke ausdrücklich für einverstanden, wobei die Rechtsverhältnisse zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der Projektbetreiberin Berg- und Schillift Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H. von vorliegender Vereinbarung unberührt bleiben.

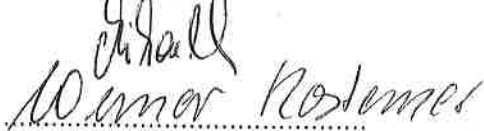
Grundsätzlich erklären sich die Vertragsteile als Absichtserklärung dazu bereit, bei zukünftigen Projekten nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung vorzugehen.

Die gegenständliche Vereinbarung stellt ein Parteienübereinkommen gem. § 49 WWSG dar und steht deren Rechtswirkung damit unter der aufschiebenden Bedingung der agrarbehördlichen Genehmigung.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Schwaz-Pill, am

31.5.2018




Für die Berg- und Schillift
Schwaz-Pill Gesellschaft m.b.H.


FÜR die Österreichischen
Bundesforste AG


Franz Kirchmair


Florian Kirchmair


Andreas Hussl


FÜR die Stadtgemeinde Schwaz




Hans Kirchmair
(Obmann Weidegemeinschaft)


FÜR die Gemeinde Pill

Richtlinien der Wirtschaftsförderung für Investitionen der Stadt Schwaz

I. Zielsetzung

In einer freien Marktwirtschaft sollen systemfremde Eingriffe – dazu zählen auch Subventionen – möglichst unterbleiben und – soweit unverzichtbar – sollen sie vor allem der Förderung des Wettbewerbes dienen, bzw. nur insoweit gewährt werden, als ein Marktversagen zu überwinden ist. Die öffentliche Hand hätte die vornehmliche Aufgabe, eine Infrastruktur (Gewerbeflächen, -erschließung, Gewerbeparks, usw.) zu schaffen, welche den alles beflügelnden und anspornenden Wettbewerb ermöglicht und gedeihen lässt. (laut der Studie des Finanzwissenschaftlichen Institutes der Uni Innsbruck im Auftrag der Wirtschaftskammer Tirol).

II. Grundsätze der Förderung

Unter Beachtung dieser Ziele wird die Stadt Schwaz geplante Investitionen im Gemeindegebiet von Schwaz, die zur Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Intentionen dienen, fördern.

Die jeweiligen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Schwaz werden jährlich evaluiert und ggf. angepasst. (Siehe dazu VIII)

III. Förderungsvoraussetzungen

1. Förderungswerber sind:

- a) Alle Unternehmer (physische oder juristische Personen) mit einer Beschäftigtenzahl von höchstens 100 Mitarbeiter/innen bzw. einem Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro, und die
- b) über eine aktive Kammermitgliedschaft (z.B. bei der WKO, usw.) in Österreich sowie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und
- c) ihre Tätigkeit in dafür gewidmeten Flächen ausüben.
- d) In den Kategorien bzw. Bereichen „Jungunternehmer“ und „Unternehmensgründungen“ können auch Einpersonenernehmen eine Investitionsförderung beantragen. Ansonsten werden mindestens zwei vollbeschäftigte, kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer vorausgesetzt.

2. Förderungsprojekt:

Neuinvestitionen im Mindestausmaß von € 10.000,--, die zur Verwirklichung der jeweils gültigen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen getätigt werden, sofern das Projekt vor Beginn der Investitionen bei der Stadtgemeinde Schwaz eingereicht wurde.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung der vorgenannten Investitionen erfolgt durch einmalige verlorene Zuschüsse aus dem Budget der Stadt Schwaz im Ausmaß von 6 % der Investitionssumme.

Für Investitionen, die durch in Schwaz ansässige Professionisten bzw. Lieferanten durchgeführt werden, erhöht sich das Ausmaß auf 8 % der entsprechenden Investitionssumme.

Dies gilt für eine förderbare Investitionssumme von mindestens € 10.000,- bis € 50.000,-. Für höhere Investitionen bis zum Höchstbetrag von € 100.000,- erfolgt die Förderung nur dann, wenn daraus innerhalb eines Jahres ein positiver Beschäftigungseffekt erzielt wird. Ein solcher wird anhand eines erhöhten bzw. gleich bleibenden Kommunalsteueraufkommens gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres festgestellt.

Im Falle von Einpersonenunternehmen (Jungunternehmer / Neugründungen) wird im Gründungsjahr ein maximaler Investitionsbetrag von 50.000,- Euro mit obigen Konditionen gefördert. Sollte im zweiten Jahr oder früher mindestens ein Mitarbeiter (Vollzeit) beschäftigt werden, so kann über einen neuerlichen Wirtschaftsförderungsantrag ein weiteres Volumen von 50.000,- eingereicht werden.

Anmerkung: Entsprechende Investitionen vorausgesetzt.

V. Verfahren

Für die Antragsteller sind die von der Stadtgemeinde Schwaz aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Der Antrag muss vor Beginn der Investitionstätigkeit bei der Stadtgemeinde Schwaz, Finanzabteilung, eingereicht werden. Der Förderungsantrag ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unter Beischließung aller erforderlichen Unterlagen abzugeben.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über alle zur Entscheidung über den Zuschussantrag erforderlichen Informationen dem Zuschussgeber Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Nachweise bezüglich der getätigten Investitionen können auch über eine entsprechende Bank bzw. einen Steuerberater beglaubigt werden. Über die eingegangenen Anträge wird nach Prüfung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen vom Stadtrat entschieden.

Der Förderungswerber erhält nach entsprechender Beschlussfassung eine schriftliche Benachrichtigung über Art und Umfang der Förderung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt:

1. nach Abschluss der Investitionen und
2. nach Einreichung der entsprechenden Endabrechnung bei der Stadtgemeinde Schwaz sowie
3. bei Förderung von beweglichen Gütern nach Nachweis des uneingeschränkten Eigentumsrechtes des Förderungswerbers an dieser Sache, und
4. nach allenfalls erfolgter Begutachtung durch einen von der Stadtgemeinde Schwaz beauftragten Sachverständigen

5. bei Investitionen über € 50.000,-- erfolgt die Auszahlung des über diese Grenze hinausgehenden Subventionsbetrages erst nach Ende des Vergleichszeitraumes
6. nur bei Einhaltung aller Bescheide und Auflagen der Stadtgemeinde Schwaz.

VI. Schlussbestimmungen

Auf die Förderung gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Die gewährten Förderungen können rückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung:

1. Über das Vermögen des Antragstellers ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.
2. Der jeweilige Betrieb stillgelegt wird oder in eine andere Gemeinde verlegt, veräußert oder verpachtet wird.

Sollte eine zugesicherte Wirtschaftsförderung seitens des Förderungsnehmers nicht innerhalb von 2 Jahren nach abgeschlossener Investition nachgewiesen werden, gilt diese als verjährt.

Eine Doppel- bzw. Mehrfachförderung durch andere Wirtschaftsförderungsprogramme der Stadt Schwaz ist ausgeschlossen.

Der Förderungswerber ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte Zuschüsse zuzüglich der jeweils geltenden Verzinsung, gerechnet ab dem Tage der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn er das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers in wesentlich geänderter Form durchführt, die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Zuschussgeber über wesentliche Umstände unrichtig unterrichtet hat.

VII. Wirksamkeit

Diese Richtlinien für eine Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Schwaz wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.06.2019 beschlossen und gelten ab 01.07.2019 bis auf Widerruf.

VIII. Wirtschaftspolitische Ziele

Nach den Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Schwaz wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.06.2019 für die Zukunft folgende wirtschaftspolitischen Zielsetzungen beschlossen:

1. Betriebsansiedlung und –umsiedlung,
2. Jungunternehmer und Unternehmensgründungen,
3. Strukturverbesserung im Handel, Gewerbe, Gastronomie und im Tourismus,
4. Produktinnovationen und Innovationen in der Dienstleistung

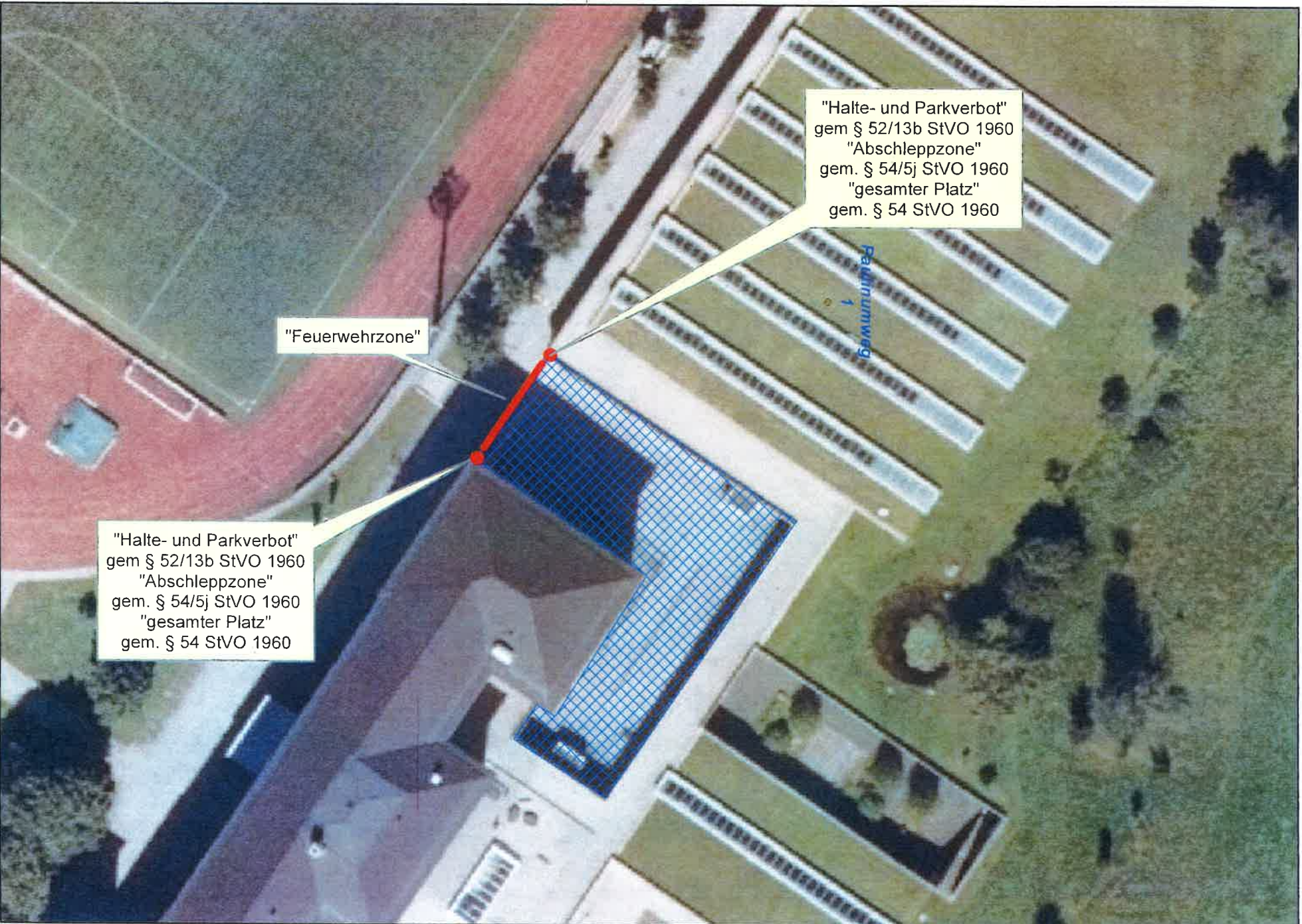
XI
Nicht förderbare Investitionen

Als nicht förderbare Investitionskosten zählen insbesondere Kauf von Grundstücken und/oder Gebäuden, Mieten, Pacht, PKW und LKWs sowie die Übernahme von entsprechenden Haftungen.

X
Zustimmung der Veröffentlichung von Daten

Weiteres wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/Förderungsnehmer - im Sinne der Transparenz bei Vergabe von Förderungen - mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden ist. Hierzu werden Firmennamen, Art der Förderung und Gesamthöhe der Förderung veröffentlicht. Um in Genuss einer Förderung zu kommen, bestätigt der Fördernehmer mit seiner Unterschrift am Antragsformular diese Veröffentlichung.

*Gültigkeit der Richtlinien ab 01.07.2019
Antragsformular für Investitionsförderungen der Stadtgemeinde Schwaz*



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"gesamter Platz"
gem. § 54 StVO 1960

"Feuerwehrzone"

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"gesamter Platz"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR



Grundstücksauszug

Bezeichnung
Bearbeiter

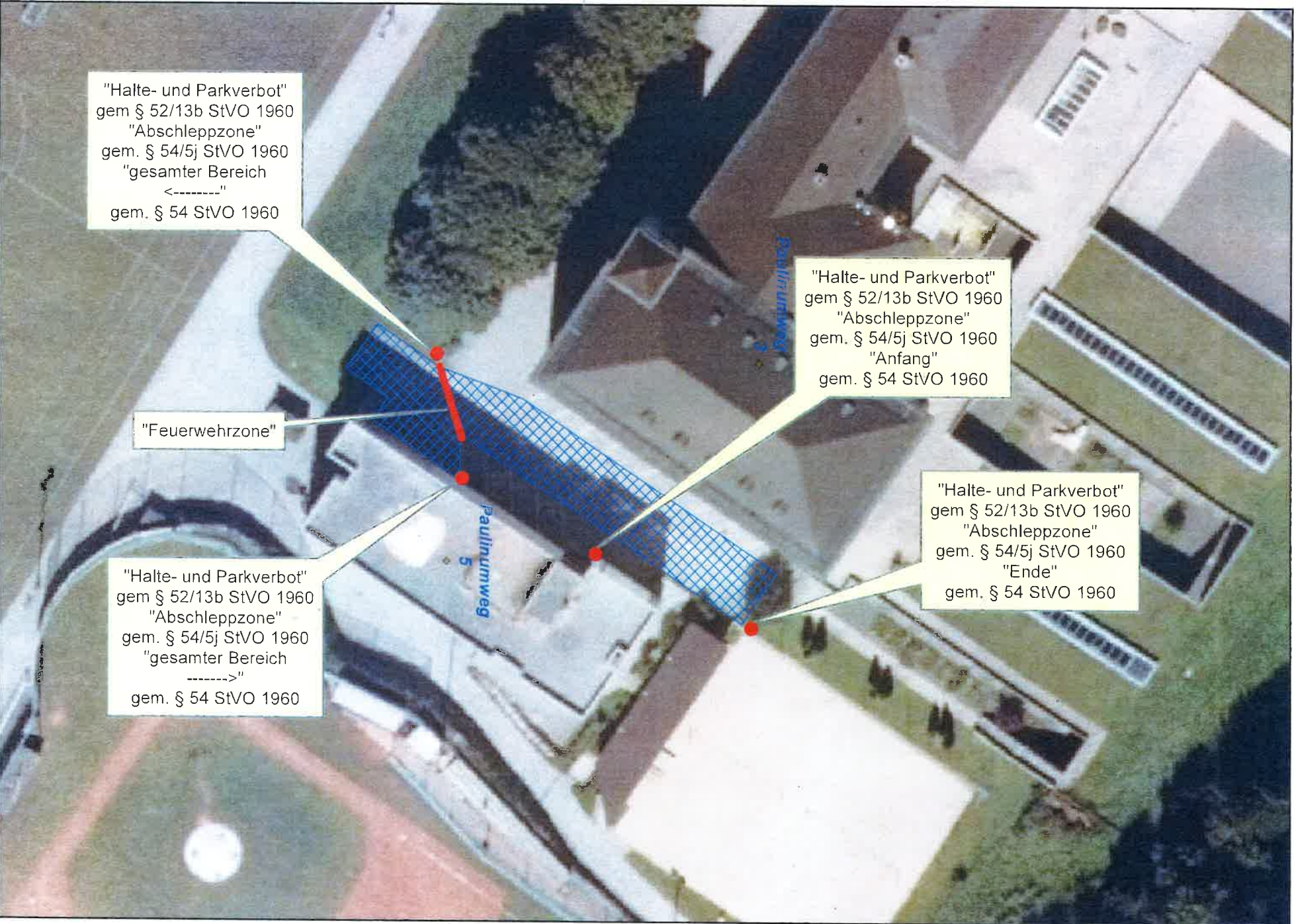
-
w.moser

Maßstab
Datum

1:500
11.6.2019

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe, lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundbesitzer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!

72



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"gesamter Bereich"
←-----"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Feuerwehrzone"

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"gesamter Bereich"
----->"
gem. § 54 StVO 1960



Schwaz
BAU & VERKEHR



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3, 3 Grundbuchanlegengesetzes liegt die Darstellung der Katastraltabelle lediglich zur
Voranschauung der Lage der Liegenschaft im Zusammenhang mit der Anrede der Grundbesitzer über den
Um Grundbesitzgrenzen rechtserheblich festzulegen, müssen im "Zustand" der Grundbesitzer über den
Grenzzeitpunkt befragt, sowie die amtlichen Bestände des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt
werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!

Grundstücksauszug

Bezeichnung

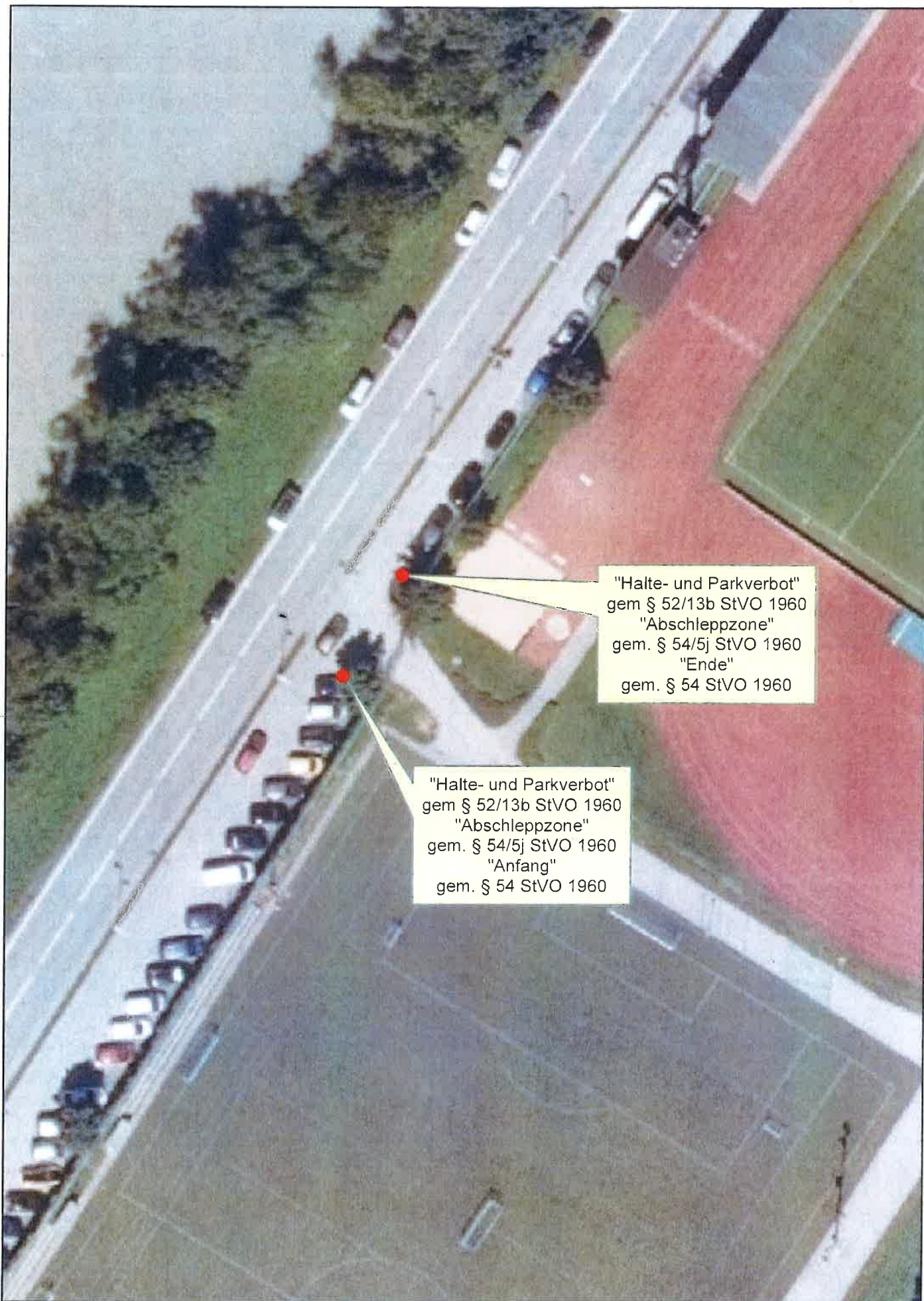
Bearbeiter

Maßstab

Datum



1:500
11.6.2019



schwaz 
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.6.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.6.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"----->"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"<-----"
gem. § 54 StVO 1960



schwarz 
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.6.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

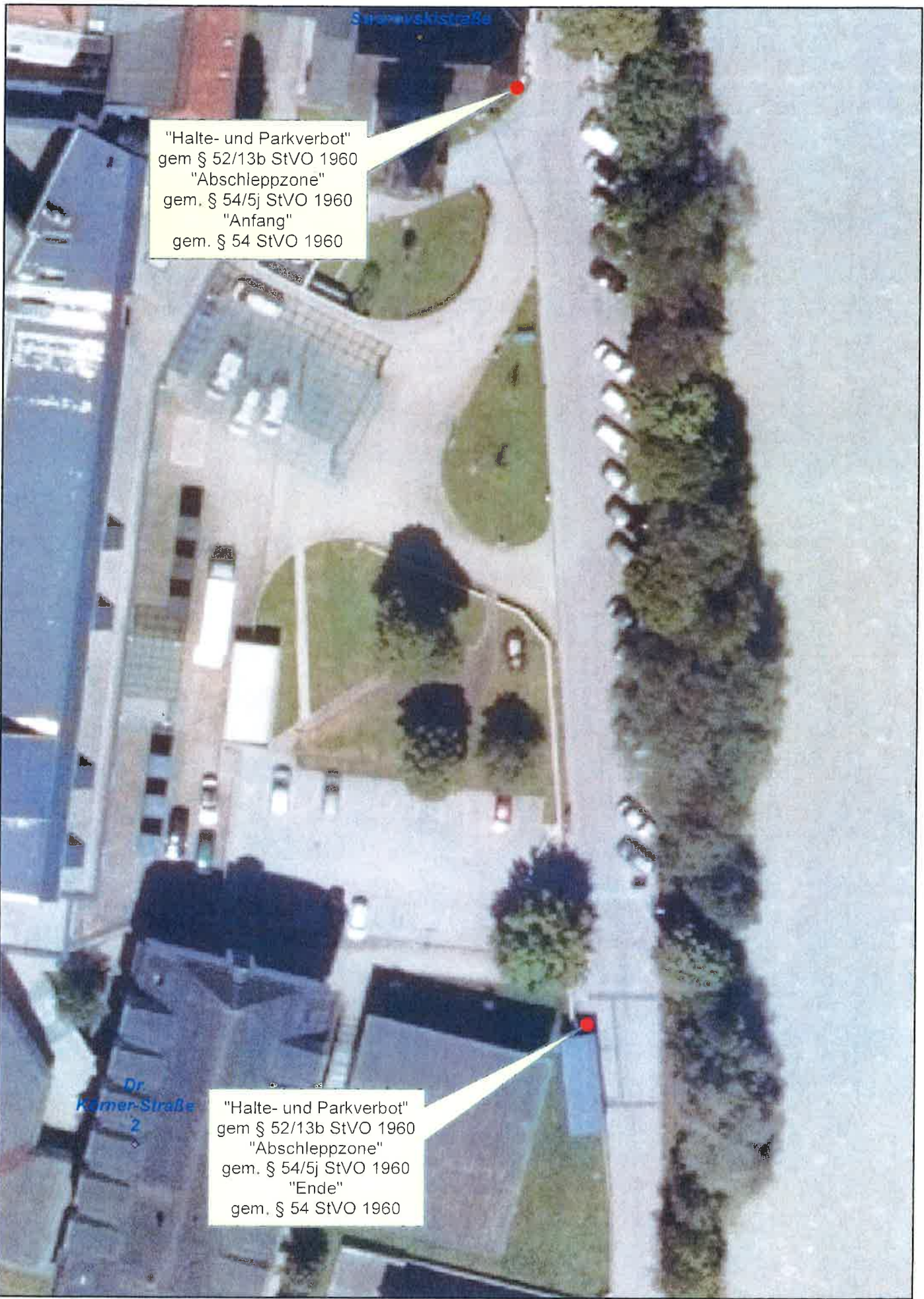
"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 11.6.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

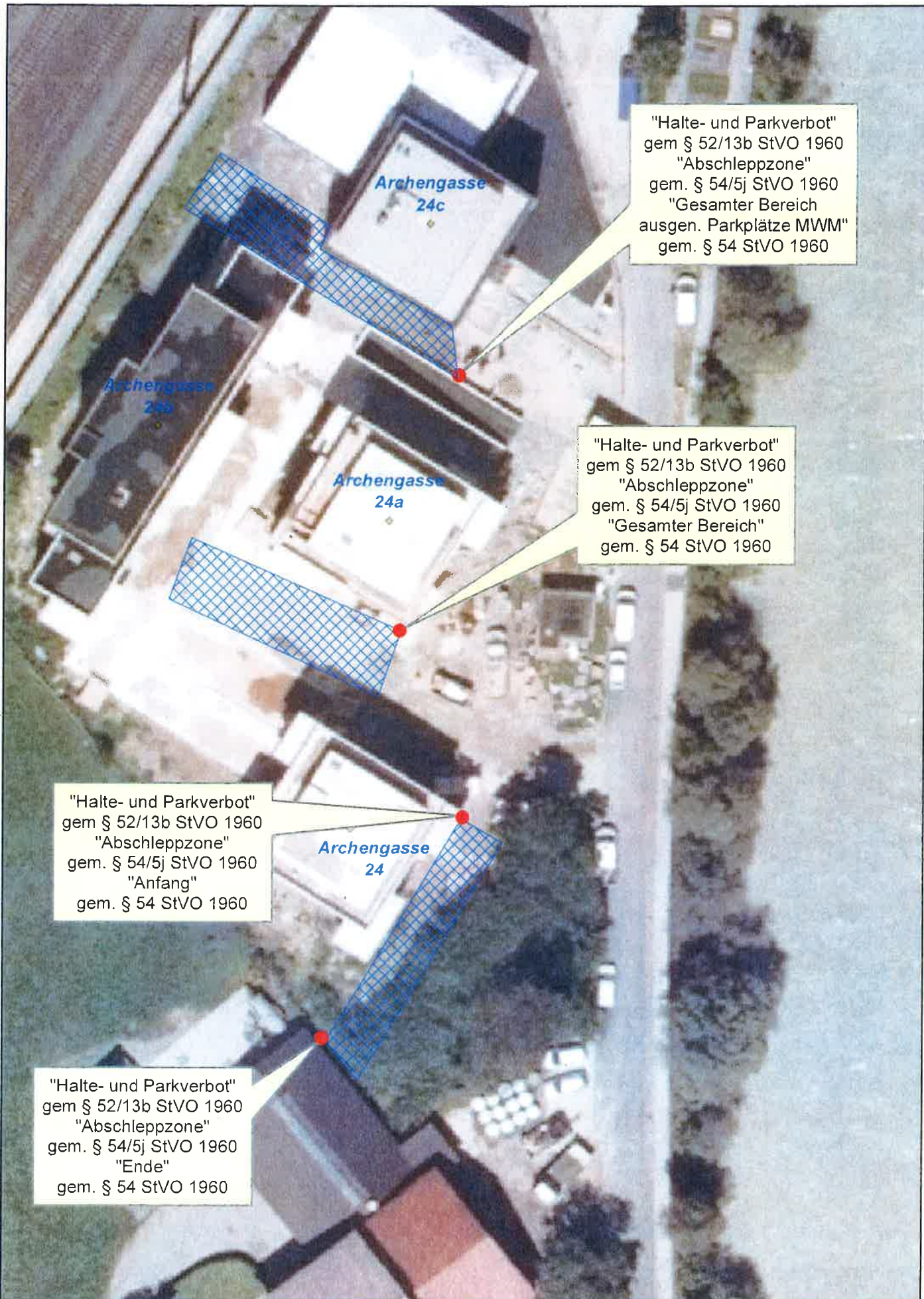


schwaz 
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 11.6.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Gesamter Bereich
ausgen. Parkplätze MWM"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Gesamter Bereich"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960





"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Gesamter Bereich"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Gesamter Bereich"
gem. § 54 StVO 1960

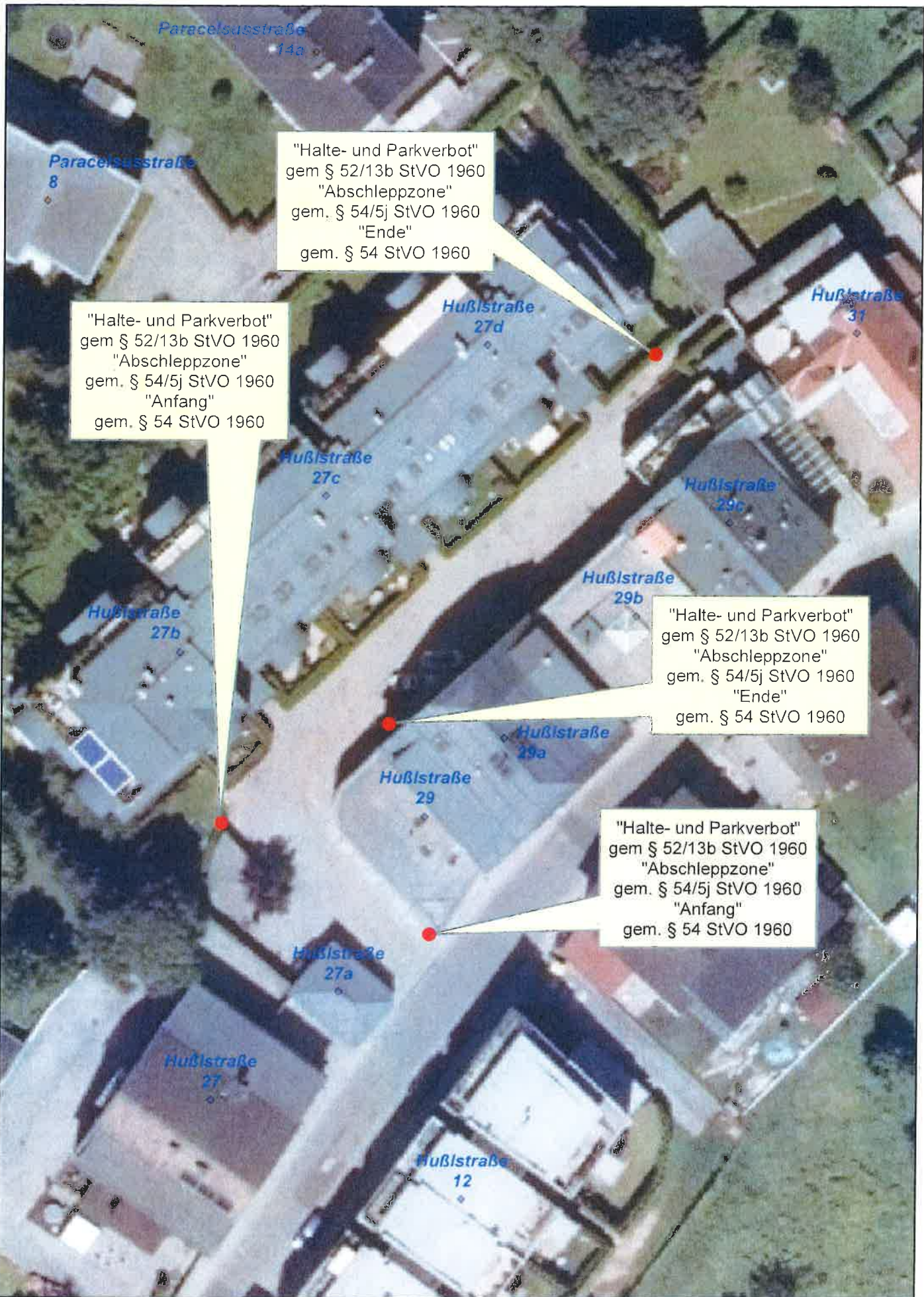


schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 13.6.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Betriebe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 13.6.2019